II- 11110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/21-4-1993

5125 /AB
1993 -09- 07
zu 5108 /J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Meisinger und Kollegen vom 8.7.1993, Zl. 5108/J-NR/1993 "die Installierung eines zusätzlichen Betriebsrates in der VOEST-Stahl-Linz zur Vertretung des beruflich arg überlasteten Arge-Vorsitzenden ZBRV Abg.z.NR Erhard Koppler"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen 1 bis 5 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 6. September 1993
Der Bundesminister

BEILAGE

STELLUNGNAHME DER ÖIAG ZUR PARLAMENTARISCHEN ANFRAGE NR. 5108/J-NR/1993 VOM 8.7.1993

PARAGRAPH 65 ARBEITSVERFASSUNGSGESETZ NORMIERT, DAß (UNTER ANDEREM) BEI VERHINDERUNG EINES BETRIEBSRATSMITGLIEDES EIN ERSATZMITGLIED AN DESSEN STELLE TRITT. SOLCHEN ERSATZMITGLIEDERN IST FÜR DIE DAUER DER VERTRETUNG EBENSO FREIZEIT ZUR ERFÜLLUNG DER OBLIEGENHEITEN ZU GEWÄHREN WIE EINEM AKTIVEN BETRIEBSRAT.

DIE GRÖßE DES ÖIAG/AUSTRIAN INDUSTRIES-KONZERNS UND DIE VIELFÄLTIGKEIT DER AUFGABEN DER KONZERNVERTRETUNG (ARGE) AUFGRUND IHRER VERPFLICHTUNG, DIE INTERESSEN ALLER MITARBEITER IM KONZERN WAHRZUNEHMEN, SIND MIT EINEM SO HOHEN ZEITAUFWAND VERBUNDEN, DAß DIE SPITZENFUNKTIONÄRE BEI DER ERFÜLLUNG IHRER AUFGABEN, DIE INTERESSEN DER MITARBEITER AUCH IM BETRIEB WAHRZUNEHMEN, EINGESCHRÄNKT SIND.

DIE MITGLIEDER DER KONZERNVERTRETUNG KÖNNEN DAHER AN DER AUSÜBUNG IHRER FUNKTIONSVERPFLICHTUNG IM BETRIEB SEHR OFT VERHINDERT SEIN.

DAS ZITIERTE ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN ÖIAG, AUSTRIAN INDUSTRIES AG UND ARGE ÖIAG-KONZERN REGELT KONZERNINTERN DEN UMGANG SOLCHER VERHINDERUNGEN, SCHRÄNKT DIE ANWENDUNG ABER AUF JENE BETRIEBSRÄTE EIN, DIE PRÄSIDIUMSMITGLIEDER DER ARGE ÖIAG-KONZERN SIND. ZIEL DES ÜBEREINKOMMENS IST ES, DIE AUS ARBEITSRECHTLICHEN GRÜNDEN ZWECKMÄßIGE, ANDERNFALLS STÄNDIG ZU WIEDERHOLENDE SCHRIFTLICHE BENACHRICHTIGUNG DES BETRIEBSINHABERS VOM VORLIEGEN EINER VERHINDERUNG BZW. DEM NACHRÜCKEN EINES ERSATZMITGLIEDES ZU VERMEIDEN. DAS ÜBEREINKOMMEN IST AUSFLUß DER PRAKTISCHEN ERFAHRUNGEN IM LAUFE DER MITBESTIMMUNG DER BETRIEBSRÄTE IM RAHMEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT UND WURDE AUCH IM HINBLICK AUF DIE DAMALS NOCH IN VERHANDLUNG STEHENDE NOVELLE ZUM ARBVG KONZIPIERT, DIE EINE STÄRKUNG DER MITBESTIMMUNG IN FORM DER KONZERNVERTRETUNG GEBRACHT HAT.

DAS ZITIERTE ÜBEREINKOMMEN IST RECHTMÄßIG ZUSTANDEGEKOMMEN UND STEHT AUS DEN ERWÄHNTEN GRÜNDEN SINNGEMÄß IM EINKLANG MIT DEN DIESBEZÜGLICHEN RELEVANTEN GESETZEN.

DIE ZAHL DER IN EINEM BETRIEB ZU WÄHLENDEN BETRIEBSRATSMITGLIEDER ERGIBT SICH AUS § 50 ARBVG. VERÄNDERUNGEN DER ARBEITNEHMERZAHLEN, SOWOHL NACH OBEN ALS AUCH NACH UNTEN, SIND JEWEILS ERST BEI NEUWAHLEN VON BEDEUTUNG.

AUS DEM ZU FRAGE 1 DARGELEGTEN ERGIBT SICH, DAß ES SICH IM KONKRETEN FALL NICHT UM DIE BESTELLUNG EINES ZUSÄTZLICHEN BETRIEBSRATES HANDELT, DIES WÄRE GESETZLICH GAR NICHT MÖGLICH, SONDERN UM DIE KONZERNINTERNE REGELUNG FÜR DEN FALL HÄUFIGER VERHINDERUNGEN. DAS GILT IM KONKRETEN FÜR VA STAHL LINZ EBENSO WIE FÜR JEDEN ANDEREN (KONZERN-)BETRIEB, MIT DER EINSCHRÄNKUNG, DAß ES SICH UM MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS DER KONZERNVERTRETUNG (BISHER ARGE ÖIAG-KONZERN) HANDELN MUß.

SCHWERPUNKTMÄßIGE AUFGABENTEILUNG IN BETRIEBSRATSKÖRPERSCHAFTEN UNTERLIEGEN DER AUTONOMEN ENTSCHEIDUNG DER ENTSPRECHENDEN KÖRPERSCHAFT.

DAß EIN ZENTRALBETRIEBSRATSVORSITZENDER ALLEIN WEGEN DER BEREITS IM ZENTRALBETRIEBSRAT ANFALLENDEN ZAHLREICHEN AUFGABEN IN DER BETRIEBSRATSKÖRPERSCHAFT KEINEN EIGENEN SPEZIELLEN BEREICH ZUGEORDNET ERHÄLT, ERSCHEINT JEDOCH AUS ORGANISATIONSTHEORETISCHEN ÜBERLEGUNGEN DURCHAUS LOGISCH ZU SEIN.

DIE BEHAUPTUNG, DAß DER ALS ERSATZMANN BEZEICHNETE BETRIEBSRAT EBENFALLS KEINEN EIGENEN BEREICH ZU BETREUEN HABEN WIRD, IST FALSCH; DIESER ERSATZBETRIEBSRAT ÜBERNIMMT EINE FUNKTION BEI DER BETREUUNG DES WALZWERKES. DIE NOTWENDIGKEIT EINER VERTRETUNG DES VORSITZENDEN DER ARGE ÖIAG-KONZERN DURCH EINEN ERSATZBETRIEBSRAT IM BETRIEB IST PLAUSIBEL UND DAHER SINNVOLL UND VERTRETBAR.

ES IST NICHT BEKANNT, DAß "DIE BELEGSCHAFT" DIE GEGENSTÄNDLICHE REGELUNG FÜR UNVERANTWORTLICH ODER PROVOKANT HALTEN WÜRDE. DIE MITARBEITER/INNEN SIND DARAN INTERESSIERT, DAß IHRE INTERESSEN VON DEN VON IHNEN GEWÄHLTEN BETRIEBSRÄTEN VOLL WAHRGENOMMEN WERDEN KÖNNEN; DAS GLEICHE GILT AUCH FÜR DIE VERTRETUNG DURCH DEN ZENTRALBETRIEBSRAT UND DURCH DIE KONZERNVERTRETUNG.

DIE PRÄSIDIUMSMITGLIEDER GEHEN IN SEHR VERANTWORTUNGSVOLLER WEISE MIT DER ERWÄHNTEN KONZERNINTERNEN VERTRETUNGSREGELUNG UM UND WÄGEN GENAU AB, INWIEWEIT IHRE ANWENDUNG UNBEDINGT ERFORDERLICH IST BZW. INWIEWEIT SIE TROTZ ZEITLICHER BELASTUNG DURCH DIE KONZERNVERTRETUNGSAUFGABEN NOCH UNTERBLEIBEN KANN. IM SINNE EINER FUNKTIONIERENDEN ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN MANAGEMENT UND BELEGSCHAFTSVERTRETUNG IST DAHER KEIN HANDLUNGSBEDARF GEGEBEN.